

560 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 11. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 349/1970 wird geändert wie folgt:

1. Vor § 6 hat die Überschrift zu lauten:

„A. Allgemeines“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege dauert vier Jahre.

(2) Das erste Ausbildungsjahr dient der Vertiefung der Allgemeinbildung und der Vorbereitung auf die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst und ist gemäß den einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften zu führen.

(3) Das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr dient der theoretischen und praktischen Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr ist an allgemeinen Krankenpflegeschoolen und Kinderkrankenpflegeschoolen zu absolvieren.

(2) Krankenpflegeschoolen dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.

(3) Jede Krankenpflegeschool muss unter der Leitung eines Arztes stehen, der die hiefür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Zur Betreuung der Krankenpflegeschooler(innen) hat diesem Arzt eine erfahrene diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin (Internatsleiter) zur Seite zu stehen.

(4) Die Krankenpflegeschoolen sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

(5) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschool bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschool den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht mehr gegeben sind.“

4. § 8 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„(3) In eine Krankenpflegeschool sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze jene Bewerber(innen) aufzunehmen, welche die im § 9 Abs. 1 in Zusammenhalt mit Abs. 8 angeführten Voraussetzungen erfüllen oder denen gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 7 eine Nachsicht hievon erteilt worden ist.“

5. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Krankenpflegeschool bewerben, haben nachzuweisen:

- a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht über 35 Jahre,
- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- d) die Unbescholtenheit,
- e) den erfolgreichen Besuch des ersten Ausbildungsjahres (§ 6 Abs. 2) nach erfolgreicher Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.“

6. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zur Beurteilung der in Abs. 1 lit. c und d angeführten Aufnahmeerfordernisse sind ein amtsärztliches Zeugnis, in dem insbesondere das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten festzuhalten ist, und eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmeansuchens darf das amtsärztliche Zeugnis nicht älter als vier Wochen, die Strafregisterbescheinigung nicht älter als drei Monate sein.“

7. Dem § 9 ist nachstehender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Der Nachweis gemäß Abs. 1 lit. e entfällt für Personen, die nach erfolgreicher Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht

- a) mindestens eine Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher erfolgreich besucht haben oder
- b) nach Vollendung des 16. Lebensjahres in einer Prüfung vor der Aufnahmekommission ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweisen, das erwarten läßt, daß sie dem theoretischen und praktischen Unterricht im Krankenpflegefachdienst zu folgen vermögen.“

8. Vor § 10 hat die Überschrift zu lauten:

„B. Dauer und Art der Ausbildung in Krankenpflegeschulen“

9. Im § 10 Abs. 1 tritt an Stelle der ersten beiden Sätze folgende Bestimmung:

„§ 10. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Sachgebiete:“

10. Im § 12 a Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 6)“ durch „(§ 7)“ zu ersetzen.

11. § 12 a Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„(3) Personen, die als Stationsgehilfen gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz anerkannt worden sind, eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen und die im dritten Ausbildungsjahr abzuhaltenden Prüfungen (§ 15 a) mit Erfolg abgelegt haben, können die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach Abs. 1 ohne Nachweis der unter lit. c angeführten Voraussetzung absolvieren.“

12. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Krankenpflegeschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Krankenpflegeberuf vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen. Hiebei sind insbesondere auch die Unterkunfts- und Ausbildungsbedingungen festzulegen und ist sicherzustellen, daß Schüler(innen) zu einer praktischen Unterweisung am Krankenbett und im Operationssaal erst mit Erreichung des Alters von 16 Jahren und zur praktischen Einführung in das Gebiet der Röntgen- und Isotopenkunde erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres herangezogen werden. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.“

13. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Am Ende des zweiten und dritten Ausbildungsjahres sind jeweils Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten. Am Ende des vierten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen. Darüber hinaus haben sich die Lehrer während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler(innen) zu überzeugen.“

14. § 14 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Eine nichtbestandene Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen abzunehmen.“

15. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Über erfolgreich abgelegte Prüfungen erhalten Krankenpflegeschüler(innen) nur bei Verlassen der Schule ein Prüfungszeugnis. Das auf Grund der Prüfungen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr festgestellte Ausbildungsergebnis ist jedoch entsprechend zu vermerken und den Krankenpflegeschülern(-schülerinnen) schriftlich mitzuteilen.“

16. § 15 a hat zu lauten:

„§ 15 a. Außer den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) sind auch Personen zu den im dritten Ausbildungsjahr abzuhaltenden Einzelprüfungen zuzulassen, die eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen haben.“

17. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form und den Inhalt der Diplome oder sonstiger über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und Kinderkranken- und Säuglingspflege auszustellender Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse des Krankenpflegeberufes vom Bundesminister für Gesundheit und Unweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.“

18. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hinsichtlich der Anerkennung von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.“

19. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) In der psychiatrischen Krankenpflege dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, c und d unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen und die allgemeine Schulpflicht erfolgreich absolviert haben. Das Lebensalter darf nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre betragen, jedoch können Überschreitungen der Altersgrenze nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen.“

20. Im II. Teil hat das 5. Hauptstück zu entfallen.

21. § 25 lit. f hat zu lauten:

„f) den logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst;“

22. § 26 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der logopädisch-phoniatriisch-audiometrische Dienst (§ 25 lit. f) umfaßt die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie die Durchführung audiometrischer Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung.“

23. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Hinsichtlich der Bewilligung der medizinisch-technischen Schulen sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.“

24. § 29 Z. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen sind nachzuweisen:“

25. § 29 Z. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Ohne Reifezeugnis können auch Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in eine Schule für den logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst aufgenommen werden.“

26. Vor § 35 hat die Überschrift zu lauten:

„Logopädisch - phoniatriisch - audiometrischer Dienst“

27. § 35 erster Satz hat zu lauten:

„§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst dauert zwei Jahre.“

28. § 35 lit. f hat zu lauten:

„f) Audiometrie;“

29. Dem § 35 ist als lit. g anzufügen:

„g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.“

30. § 36 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.“

31. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.“

32. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Hinsichtlich der Aufnahme in Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Voraussetzungen hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 lit. a bis d sowie Abs. 2 bis 7 sinngemäß; ferner ist ein Lebensalter nicht unter 17 Jahre und die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht nachzuweisen.“

33. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst vom

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen und ist sicherzustellen, daß die praktische Unterweisung auf dem Gebiet der Röntgenkunde nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers (der Schülerin) stattfindet. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.“

34. § 45 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung.“

35. § 45 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) In den Sanitätshilfsdiensten dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, c und d unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Das Lebensalter darf nicht unter 17 Jahre betragen. Blinde sind von der Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur (§ 44 lit. h) nicht ausgeschlossen, sofern sie sonst körperlich und gesundheitlich geeignet sind; sie können aber nur die Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage erlangen.“

36. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein über den erfolgreichen Abschluß des zweiten Ausbildungsjahres in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege oder des ersten Ausbildungsjahres in der psychiatrischen Krankenpflege ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung.“

37. § 52 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physiotherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 1), der Diätendienst (§ 26 Abs. 4) und der logopädisch-phoniatriisch-audiometrische Dienst (§ 26 Abs. 6) ausgeübt werden.“

38. § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätendienstes sowie des logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienstes ist jede Art der Werbung und Anpreisung verboten.“

Artikel II

1. Personen, die ihre Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege nach den bisherigen Bestimmungen begonnen haben, können diese Ausbildung innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen beenden.

2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes laufende Jahrgänge von Krankenpflegevorschulen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

3. Personen, die mindestens einen Jahrgang einer Krankenpflegevorschule nach den bisherigen Bestimmungen beendet haben, dürfen in das zweite Ausbildungsjahr nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 lit. a bis d und Abs. 2 bis 7 aufgenommen werden.

4. Personen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Diplom über die Ausbildung im logopädisch-phoniatriischen Dienst erworben haben, ist auf ihren Antrag von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde folgender Vermerk auf dem Diplom anzubringen: „Berechtigt zur Ausübung des logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienstes (§ 26 Abs. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 i. d. F. BGBl. Nr. /197.).“

Artikel III

1. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

- a) des Artikels I Z. 2, soweit es sich um die Führung des ersten Ausbildungsjahres gemäß den einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften handelt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
- b) des Artikels I Z. 12, 17, 30 und 33 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst,
- c) des Artikels I Z. 11 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und
- d) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betraut.

2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1973 in Kraft. Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Der Schwerpunkt der vorliegenden Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, die unter Bedachtnahme auf fachliche Vorschläge des beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bestehenden Beirates für Krankenpflegefragen ausgearbeitet wurde, liegt in der Neuordnung der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege.

Ziel dieser Neuordnung ist es, zur Erhöhung der Zahl an ausgebildetem Krankenpflegepersonal beizutragen und gleichzeitig den Ausbildungsstandard entsprechend den steigenden Anforderungen an den Krankenpflegeberuf in Übereinstimmung mit diesbezüglichen internationalen Bestrebungen weiter zu verbessern.

Durch den Wegfall der bisherigen Mindestaltersgrenze von 17 Jahren für die Aufnahme in Krankenpflegeschulen sollen junge Menschen, die sich dem Krankenpflegeberuf widmen wollen, unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfaßt werden können. Gleichzeitig wird die Dauer der Ausbildung von bisher drei Jahren auf vier Jahre verlängert. Der bisherigen dreijährigen Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege selbst soll ein neues erstes Schuljahr vorangehen, das der Vertiefung der Allgemeinbildung und der Vorbereitung auf die Krankenpflegeausbildung dient. Durch dieses neue Schuljahr, das neben der Wissensvermittlung auch ein erzieherisches Ziel anzustreben haben wird, soll auch den Intentionen des Europäischen Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen weitgehend Rechnung getragen werden, wonach Voraussetzung für die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege grundsätzlich ein Bildungsgrad sein soll, der wenigstens dem 10. Schuljahr einer allgemeinbildenden Schule entspricht.

Neben dieser Neuordnung der Krankenpflegeausbildung enthält der vorliegende Entwurf im wesentlichen folgende Punkte:

1. Namensänderung des logopädisch-phoniatrischen Dienstes in nunmehr logopädisch-phoniatrisch-audiometrischer Dienst.
2. Die Höchstaltersgrenze für die Aufnahme in Krankenpflegeschulen und in medizinisch-technische Schulen wird einheitlich mit 35 Jahren festgelegt.
3. Die Mindestaltersgrenze für die Sanitätshilfsdienste wird von bisher 18 Jahren auf 17 Jahre herabgesetzt.
4. Ersatz der kommissionellen Vorprüfungen im Rahmen der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten durch Einzelprüfungen.
5. Angleichung der Ausbildungszeit an die jeweils gesetzlich festgelegte Wochenarbeitszeit.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß im Hinblick auf den drückenden Mangel an ausgebildetem Krankenpflegepersonal der Beitrag der gegenständlichen Novelle zur Milderung dieses Mangels als so vordringlich erachtet wird, daß die Behandlung sonstiger Fragen, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Materie in Diskussion stehen, einer späteren Novellierung vorbehalten wird.

II. Besonderes

Artikel I

Ziffer 1, 9 und 16:

Diese Änderungen ergaben sich aus der Modifizierung der Krankenpflegeausbildung sowie den Besonderheiten des neuen ersten Ausbildungsjahres.

Ziffer 2 und 3:

Die Dauer der Krankenpflegeausbildung von bisher drei Jahren wird grundsätzlich auf vier Jahre verlängert.

Das erste Ausbildungsjahr soll der Vertiefung der Allgemeinbildung und der Vorbereitung auf die Krankenpflegeausbildung dienen. Dieses Ausbildungsjahr wird daher nach den einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften (Privatschulgesetz) zu führen sein.

Das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr dient der eigentlichen Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege und ist an Krankenpflegeschulen zu absolvieren.

Zu Z. 3 ist darauf hinzuweisen, daß die Abs. 2 bis 5 des neuen § 7 mit § 6 Abs. 3 bis 5 und § 7 in der derzeit geltenden Fassung ident sind.

Ziffer 4, 19, 24, 32 und 35:

Diese Änderungen waren durch die Neufassung des § 9 Abs. 1 und — bezüglich der Z. 4 — durch die Anfügung eines neuen § 9 Abs. 8 bedingt.

Ziffer 5:

Die bisherige Lebensaltersgrenze von 17 Jahren soll entfallen. In Hinkunft soll die Krankenpflegeausbildung mit dem neugeschaffenen ersten Ausbildungsjahr unmittelbar an die allgemeine Schulpflicht anschließen. Bei Beginn der Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr werden die Schülerinnen im Regelfall das Alter von 16 Jahren vollendet haben oder — im Falle eines vorzeitigen Schulbesuches (§ 7 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962) — im selben Kalenderjahr vollenden.

Die Höchstaltersgrenze soll statt bisher 30 Jahre mit 35 Jahren festgesetzt werden, um auch Personen, die sich erst später der Krankenpflegeausbildung zuwenden wollen, den Zugang zu diesen Berufen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Ziffer 6:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll berücksichtigt werden, daß an die Stelle der polizeilichen Führungszeugnisse die Strafregisterbescheinigungen getreten sind (§ 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277).

Ziffer 7:

Durch den neuen Abs. 8 soll die Möglichkeit vorgesehen werden, bei Nachweis eines entsprechenden Maßes an Allgemeinbildung — sei es durch eine bestimmte weiterführende schulische Ausbildung oder durch eine Aufnahmeprüfung nach Vollendung des 16. Lebensjahres —

ohne Absolvierung des ersten Ausbildungsjahres die Ausbildung an der Krankenpflegeschule im zweiten Ausbildungsjahr beginnen zu können.

Als schulische Voraussetzung für den Eintritt in das zweite Ausbildungsjahr werden insbesondere Fachschulen für Sozialberufe in Betracht kommen.

Vom schulrechtlichen Standpunkt ist zu bemerken, daß wohl derzeit gemäß § 63 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, für die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialarbeit die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung ist, jedoch im Zuge der in Vorbereitung stehenden 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen ist, daß der Eintritt in ein- und zweijährige Fachschulen auch sofort nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht möglich sein soll. Darüber hinaus sieht dieser Entwurf auch dreijährige Fachschulen für Sozialberufe vor; durch den Besuch der ersten Klasse dieser Fachschulen soll die allgemeine Schulpflicht im 9. Jahr erfüllt werden können. Durch den erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse solcher dreijähriger Fachschulen wäre dann die Voraussetzung des § 9 Abs. 8 lit. a erfüllt.

Die Voraussetzung für einen direkten Eintritt in das zweite Ausbildungsjahr kann schließlich auch durch den Besuch mindestens einer Klasse — jeweils nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht — einer sonstigen mittleren berufsbildenden Schule (z. B. Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe), einer berufsbildenden höheren Schule (z. B. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe), einer allgemeinbildenden höheren Schule (z. B. 6. Klasse Realgymnasium) oder einer der angeführten Anstalten für Lehrerbildung und Erzieherbildung erfüllt werden.

Ziffer 10, 18, 23, 31 und 34:

Diese Änderungen waren durch die Neufassung der §§ 6 und 7 erforderlich; hierzu darf auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu Ziffer 2 und 3 verwiesen werden.

Ziffer 11:

Diese Änderungen erfolgten im Hinblick darauf, daß an Stelle der bisherigen kommissionellen zweiten Vorprüfung Einzelprüfungen aus den in Betracht kommenden Fächern abzuhalten sind. In diesem Zusammenhang darf auf die Erläuterungen zu Ziffer 13 bis 15 und 17 verwiesen werden.

Ziffer 12:

Das Mindestalter für die praktische Unterweisung am Krankenbett und im Operationssaal

soll auf 16 Jahre herabgesetzt werden. Ferner ist es erforderlich, das Gebot, wonach die praktische Einführung von Schülern (Schülerinnen) in das Gebiet der Röntgen- und Isotopenkunde aus Gründen des Gesundheitsschutzes erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig ist, in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Durch die Änderung des letzten Satzes des § 13 soll die Ausbildungszeit der jeweils geltenden Wochenarbeitszeit angepaßt werden.

Ziffer 13 bis 15 und 17:

Als kommissionelle Prüfung soll in Hinkunft grundsätzlich nur mehr die Diplomprüfung nach Abschluß der Gesamtausbildung abgenommen werden.

Die bisherige erste und zweite Vorprüfung sollen durch Einzelprüfungen in den in Betracht kommenden Unterrichtsfächern ersetzt werden. Nur wenn solche Einzelprüfungen nicht bestanden worden sind, müssen die Wiederholungsprüfungen kommissionell durchgeführt werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können bzw. das jeweilige Ausbildungsjahr zu wiederholen ist, werden gemäß § 16 im Verordnungswege festzulegen sein.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß diese neuen Prüfungsbestimmungen gemäß §§ 21 und 42 Abs. 1 sinngemäß auch auf die psychiatrische Krankenpflege und auf die medizinisch-technischen Dienste Anwendung finden.

Ziffer 20:

Da die Krankenpflegeausbildung nunmehr direkt an die Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht anschließen soll, besteht für die bisherigen Krankenpflegevorschulen kein Bedarf mehr.

Ziffer 21, 22, 25 bis 29, 37 und 38:

Bereits bisher war im Rahmen der Ausbildung für den logopädisch-phoniatrischen Dienst gemäß Anlage 6 Ziffer 8 zu § 24 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 215/1961, i. d. F. der Verordnungen BGBl. Nr. 308/1969 und BGBl. Nr. 48/1972, Audiologie einschließlich Audiometrie als Unterrichtsfach mit 40 Mindeststunden enthalten. Im Hinblick auf die Bedeutung der Audiologie — in diesem Zusammenhang darf auf Bestrebungen hingewiesen werden, eigene Assistenten für Audiologie zu schaffen — erscheint es zweckmäßig, dieses medizinische Spezialgebiet auch im Rahmen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste bei den Logopädinnen (Logopäden) in der Berufsbezeichnung,

im Berufsumfang und bei der Anführung der Unterrichtsgegenstände ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Die vorgesehenen Änderungen stellen daher keine inhaltliche Erweiterung des Berufsumfanges dar. Vor Inkrafttreten dieser Novelle erworbene Diplome über den logopädisch-phoniatrischen Dienst werden daher zur Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes berechtigen.

Ziffer 30:

Durch diese Änderung soll die Ausbildungszeit der jeweils geltenden Wochenarbeitszeit angepaßt werden.

Ziffer 33:

Die praktische Unterweisung auf dem Gebiet der Röntgenkunde wird, statt wie bisher auf das letzte Ausbildungsjahr, nunmehr auf das Lebensalter der Schüler(innen) von mindestens 18 Jahren abgestellt.

Bezüglich der Änderung des § 41 Abs. 2 letzter Satz gelten die Ausführungen zu Ziffer 30 sinngemäß.

Ziffer 36:

Durch die Änderung der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege wird die in § 52 Abs. 3 normierte Berechtigung erst durch die Absolvierung des zweiten Ausbildungsjahres in diesen Sparten des Krankenpflegefachdienstes erworben.

Artikel II

Ziffer 2 und 3:

Grundsätzlich sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die derzeit bestehenden Krankenpflegevorschulen aufzulösen. Am 1. September 1973 noch laufende Jahrgänge (nicht in allen Bundesländern beginnen die Krankenpflegevorschulen und -vorschulen im September) können aber zu Ende geführt werden.

Personen, die derzeit einen laufenden Jahrgang einer Vorschule beenden oder schon früher einen Jahrgang abgeschlossen haben, ohne in der Folge in eine Krankenpflegeschule eingetreten zu sein, sollen auf Grund dieser Bestimmung direkt in das zweite Ausbildungsjahr eintreten können.

Ziffer 4:

Zunächst darf auf die Erläuterungen zu Ziffer 21, 22, 25 bis 29, 37 und 38 hingewiesen

werden. Um Unklarheiten über den Berufsumfang zu vermeiden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Diplomen über die Ausbildung im logopädisch-phoniatrischen Dienst die Namensänderung dieser Berufsbezeichnung in logopädisch-phoniatrisch-audiometrischer Dienst zu vermerken.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. September 1973 in Kraft treten, sodaß es für die im Herbst 1973 beginnenden neuen Jahrgänge der Krankenpflegesulen bereits wirksam wird.

Die entsprechenden Vorbereitungen und Veranlassungen bezüglich des neuen ersten Ausbildungsjahres werden unverzüglich nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt zu treffen sein. Da das erste Ausbildungsjahr, das der Vertiefung der Allgemeinbildung und der Vorbereitung auf die Ausbildung in der Krankenpflege dient, gemäß den einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften (Privatschulgesetz) zu führen ist, kann auch die Einrichtung dieses Ausbildungsjahres, etwa Lehrerbestellung, Lehrplanerstellung usw., unabhängig vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, d. h. bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgen.